

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anträge auf Inanspruchnahme des Naturalhilfsfonds rechtzeitig geprüft werden.

III.

Futterbau

1. Die Wasser Verhältnisse des natürlichen Grünlandes sind durch Grabenräumung in Ordnung zu bringen. Vorhandene Wasser- und Bodenverbände und andere im Rahmen der Grünlandwirtschaft tätige Vereinigungen sind auf ihre Aufgabe hinzuweisen und laufend zu kontrollieren.
2. Das Grünland ist nach Räumung der Gräben zu walzen und durch Abschleppen einzuebnen. Hierfür ist erforderlichenfalls die gemeinschaftliche Nutzung der notwendigen Geräte und Maschinen zu sichern.
3. Die infolge Trockenheit, Mäuseschäden oder anderer Ursachen für die Futternutzung im Jahre 1950 ausfallenden Klee- und Luzerneflächen sind im Frühjahr 1950 in ausreichendem Umfange ersatzweise mit anderen geeigneten Feldfutterpflanzen zu bestellen.

Das benötigte Saatgut ist, soweit es nicht wirtschaftseigenen Beständen entnommen werden kann, bei den Erfassungsstellen der DSG rechtzeitig anzufordern. Für den Bezug dieses Saatgutes erfolgt eine besondere Regelung, die entsprechende Erleichterungen vorsieht.

IV.

Gemüsebau

1. Die rechtzeitige Belieferung des Erwerbsgemüsebaues sowie die des Kleingartenbaues mit ausreichendem Saat- und Pflanzgut sowie mit Düngemitteln, Glas und Kohlen für die Gewächshäuser und Frühbeete, ist sicherzustellen.
2. Ferner sind Maßnahmen zur Gütebestimmung und Gütesicherung der Anzucht von Jungpflanzen durchzuführen. Letztere ist zur Gesunderhaltung der Gemüsekulturen bis Ende April 1950 in den Betrieben unter Kontrolle zu stellen. Der Verbesserung der Produktionsmöglichkeiten in den geschlossenen Gemüseanbaugebieten ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und zwar ist:
 - a) die Verplanung der Anbauflächen für leichtverderbliche Gemüsearten so vorzunehmen, daß auf die gegebenen Transport- und Absatzmöglichkeiten Rücksicht genommen wird,
 - b) der Anbau von Extensivkulturen, wie Futterpflanzen nsw., zu vermeiden,
 - c) für die Bestellung der Gemüseanbauflächen die Maschinen-Ausleih-Station (MAS) weitestgehend heranzuziehen.

V.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

(1) Im Rahmen der Pflanzenschutzmaßnahmen und der Schädlingsbekämpfung ist insbesondere für eine

umfassende Durchführung der Saatgutbeizung durch Ausbau und weitere Organisation der Lohnsaatbeizstellen und Schaffung von weiteren Beizmöglichkeiten in den einzelnen Betrieben zu sorgen.

(2) In den Befallsgebieten der Rübenblattwanze ist die rechtzeitige Anlage von Fangstreifen zu veranlassen.

(3) Auf den Flächen, auf welchen im Jahre 1949 Kartoffelkäfer oder seine Entwicklungsstadien festgestellt wurden, sind gemäß den bestehenden Bestimmungen rechtzeitig Frühkartoffeln als Fangpflanzen auszulegen.

(4) Die Sperlingsbekämpfung hat mit allen verfügbaren Mitteln noch vor Eintritt der Brutperiode zu erfolgen. Soweit noch erforderlich, ist die Bekämpfung der Feldmäuse fortzusetzen. Die Bestimmungen über das Einsperren der Tauben während der Saatzeit sind zu beachten.

(5) Zur Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung sind die ländlichen Genossenschaften, VdgB und Pflanzenschutzämter heranzuziehen.

VI.

Einsatz tierischer Spannkräfte

(1) Die MAS werden zur Frühjahrsbestellung mit ihren mechanischen Zugkräften noch nicht alle Forderungen erfüllen können. Daher ist es notwendig, daß in den Dörfern konkrete Beststellungspläne aufgestellt werden, in denen die vorhandenen tierischen Spannkräfte nach einem festen Plan eingesetzt werden.

(2) Zur Gewährung des vollen Einsatzes für die Frühjahrsbestellung sind sämtliche landwirtschaftlichen Spannkräfte für eine ununterbrochene Dauer von 6 Wochen, deren Beginn jeweils der Witterungslage entsprechend festzusetzen ist, im Einvernehmen mit den Holzabfuhrkontoren von der Holzabfuhr vollständig (auch bezüglich etwaiger Rückstände) zu befreien. Die Landesregierungen können diese Befugnisse den Kreisen übertragen.

(3) Während der Zeit der Befreiung von der Holzabfuhr sind die nichtlandwirtschaftlichen Zugkräfte des Landes und der Städte (ATG) verstärkt als Ersatz heranzuziehen, damit die Sägereien beliefert werden können.

VII.

Sicherung des Einsatzes technischer Mittel

Unter Mitwirkung der VdgB, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) und der landwirtschaftlichen Genossenschaften ist der volle planmäßige Einsatz aller technischen Hilfsmittel für die Frühjahrsbestellung sicherzustellen. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Die landwirtschaftlichen Reparaturwerkstätten sind auf ihre Betriebsbereitschaft zu überprüfen, damit die Instandsetzung der Landmaschinen und Geräte bis Ende Februar 1950 gesichert ist.